

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen am 05.02.2015**

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit am 12.02.2015**

**Erlass der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und des Senators für Gesundheit zur Durchführung der Praxisanleitung in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege im Land Bremen**

**A. Problem**

§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Alten- und Krankenpflege verpflichten die ausbildenden Praxiseinrichtungen, eine qualitativ gute praktische Ausbildung zu gewährleisten und damit an der Erreichung des Ausbildungsziels mitzuwirken. Maßgeblich verantwortlich hierfür sind qualifizierte Praxisanleiter/innen. Bremer Pflegeschulen und Institutionen des Gesundheitswesens beklagen massiv das Fehlen gezielter Anleitungssituationen durch qualifizierte Praxisanleiter/innen, was zu einem Nichterlernen von notwendiger Handlungskompetenz führt. Die Träger der praktischen Ausbildung begründen das Nichtvorhalten von Praxisanleiter/innen mit der mangelnden Refinanzierung durch die Kostenträger.

**B. Lösung**

Im Land Bremen wurden im Jahr 2005 lediglich Empfehlungen zur Praxisanleitung von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ausgesprochen.

Um eine verbindliche rechtliche Regelung herbeizuführen, wurde ein gemeinsamer Erlass (siehe Anlage) zur Durchführung der Praxisanleitung in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege im Land Bremen entwickelt. Dieser soll Qualitätsmerkmale definieren. Insbesondere werden die Inhalte der Praxisanleiterqualifizierung und die Aufgaben der Praxisanleitung verbindlich und einheitlich geregelt.

Neu geregelt wird, dass Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter beim Nachweis entsprechender Fortbildungen als Fachprüfer in der praktischen Altenpflegeprüfung tätig werden dürfen. Dies

entlastet die Altenpflegeschulen und stärkt die Einbindung der Einrichtungen in eine professionelle Ausbildung.

Zusätzlich wird der Erlass den Anspruch auf qualifizierte Praxisanleitung in der Ausbildung zur Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege bei Budgetverhandlungen unterstützen. Im Sinne der Stärkung der praktischen Ausbildung ist es grundsätzlich wichtig, den Einrichtungsträgern einerseits eine verbindliche Grundlage für die Qualifikation und Freistellung der Praxisanleitungen vorzugeben und andererseits die Möglichkeit, auf dessen Grundlage mit den Kostenträgern im Rahmen der Entgeltvereinbarungen eine Refinanzierung der entstehenden Qualifikations- und Freistellungskosten aushandeln zu können. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen auf den Sozialhilfeträger wird für die Freistellung der Praxisanleitung in den Einrichtungen der Altenpflege eine Empfehlung ausgesprochen. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Erhöhung des Kostenanteils des Sozialhilfeträgers durch die angestrebte Refinanzierung der Praxisanleitung.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Aus dem Erlass ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Auszubildenden in der Pflege und Pflegekräfte sind überwiegend Frauen. Unterstützung und Pflege betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage wurde zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Senator für Gesundheit abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nimmt den vorliegenden Erlass zur Praxisanleitung in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege im Land Bremen des Senators für Gesundheit und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Kenntnis.

2. Die staatliche Deputation Gesundheit nimmt den vorliegenden Erlass zur Praxisanleitung in den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege im Land Bremen des Senators für Gesundheit und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zur Kenntnis.